

Kommunales Satzungsrecht in der Praxis

Seminar am 13. Juni 2016

Dr. Volkmar Kunze

Fachdozent für Verwaltungs- und Kommunalrecht
Oberbürgermeister a.D.

www.volkmar-kunze.de
info@volkmar-kunze.de



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze
Oberbürgermeister a.D.
www.volkmar-kunze.de

Seminar am 13. Juni 2016



1

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundlagen
2. Satzung als Rechtsnorm
3. Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes
4. Ermächtigung und Bestimmtheitsgrundsatz
5. Arten von Satzungen
6. Geltungsbereich von Satzungen
7. Verfahren zum Erlass von Satzungen
8. Mitwirkung der Aufsichtsbehörde
9. Inhalt der Satzungen
10. Änderung von Satzungen
11. Ausfertigung
12. Öffentliche Bekanntmachung
13. Formfehler und deren Heilung
14. Inkrafttreten und Rückwirkung



Kommunalberatung Dr. Volkmar Kunze
Oberbürgermeister der Stadt Zeitz
www.volkmar-kunze.de

Seminar am 13. Juni 2016



2

1. Allgemeine Grundlagen

Artikel 28 Abs. 2 GG

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Artikel 82 Abs. 2 SächsVerf

Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände. Ihnen ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.



1. Allgemeine Grundlagen

➤ **d.h.**

- **den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein**
- alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- im Rahmen der Gesetze (Gesetzesvorbehalt – Grenzen)
- in eigener Verantwortung (Selbstbestimmungsrecht) **zu regeln**
- **Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung** (Steuerrecht nach Art. 106, 6 – Anteile an Umsatzsteuer nach Art. 106, 5a)



1. Allgemeine Grundlagen

Verwaltungsaufbau und Gemeindearten, Abgrenzung zum Landkreis

Verwaltungsaufgaben

Staatsaufgaben

- * unmittelbare
- * mittelbare

Kommunale Selbstverwaltung

- * eigene
- * Pflicht
- * Weisung

Charakter daraus abgeleitet: Erfüllungszuordnung

Gesetze

Hoheit der
Gemeinde

kein „ob“
aber „wie“

weder „ob“
noch „wie“



1. Allgemeine Grundlagen

Inhalte der Selbstverwaltungshoheit

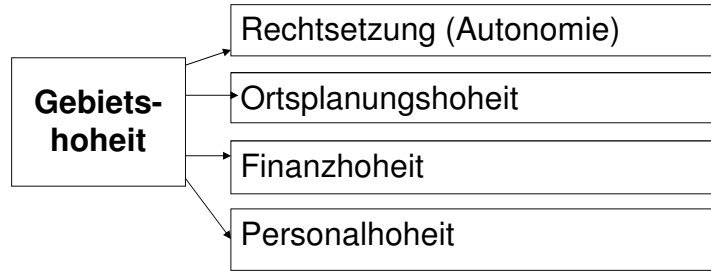
Garantie der kommunalen Selbstverwaltung

- Allzuständigkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Satzungsrecht



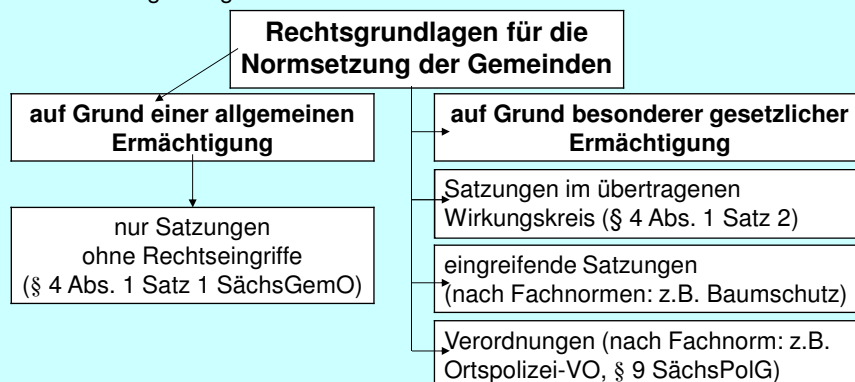
1. Allgemeine Grundlagen

Die Gemeinde als Hoheitsträger nach Artikel 28 Abs. 2 GG



1. Allgemeine Grundlagen

Die Gemeinden sind nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 82 Abs. 2 SächsVerf berechtigt, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln



2. Satzung als Rechtsnorm

Satzungsrecht der Gemeinden nach § 4 SächsGemO

Weisungsfreie Angelegenheiten können die Gemeinden durch Satzung regeln, soweit Gesetze und Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Damit werden Satzungen zu Gesetzen im materiellen Sinn“.

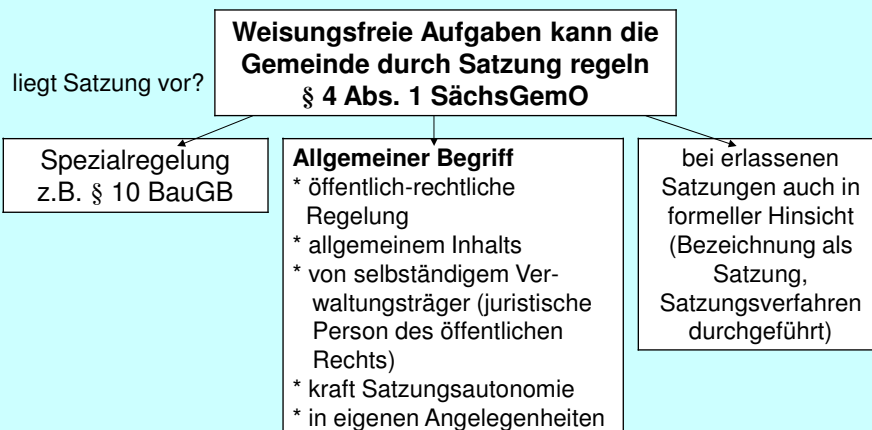
Eine Satzung ist eine

- * **Rechtsvorschrift, die**
- * von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- * auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung
- * zur Regelung weisungsfreier Angelegenheiten erlassen worden ist.



2. Satzung als Rechtsnorm

Satzungsbegriff



2. Satzung als Rechtsnorm **Satzungsrechtliche Gestaltungsfreiheit**

- * Satzungsautonomie heißt satzungsrechtliche Gestaltungsfreiheit
- * Kommunale Körperschaft ist Organ der Exekutive, deshalb keine legislative „Gesetzgebung“ möglich, aber materielle Verwaltungstätigkeit, d.h. Bindung an das Gesetz
- * Der normativ unantastbare Satzungsinhalt wird durch den Kernbereich der Selbstverwaltung bestimmt, im übrigen ergeben sich die Grenzen aus dem „Rahmen der Gesetze“, d.h. aus der Gesamtrechtsordnung
 - Verfassungsrecht
 - Rechtsstaatsprinzip
 - öffentlich-rechtliche Kompetenzordnung
 - weitere verfassungsmäßig zustande gekommenen Normen

d.h. Grundsatz von Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes



3. Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes

Vorrang des Gesetzes

d.h. die gesamte verordnete Rechtsordnung geht vor!

Satzungsrecht folgt als materielles Recht dem formellen Recht

Satzungsrecht kann in der Rechtsordnung kein neues Recht begründen!

Vorbehalt des Gesetzes

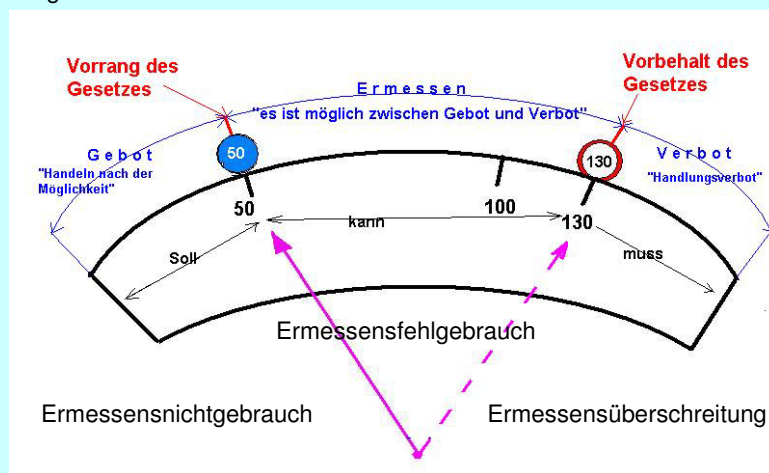
d.h. die Rechtsordnung gibt Rahmenbedingungen

Das Satzungsrecht wird als Ermessensrecht ausgeübt!

Das Satzungsrecht ist i.d.R. Gestaltungsrecht!



3. Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes



4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

(1) Die Gemeinden können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Satzungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Weisungsaufgaben können durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt.

4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

(2) Die Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen.



4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

(3) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlass in vollem Wortlaut anzuzeigen.



4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,



4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



4. Ermächtigung nach § 4 SächsGemO

§ 4 Satzungen

4. ...

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.



4. Weitere Ermächtigung

Verbandssatzung nach SächsKomZG

Verwaltungsverband

§ 6 Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen

(1) Der Verwaltungsverband kann nach den für die Mitgliedsgemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet Satzungen und Rechtsverordnungen erlassen.



4. Weitere Ermächtigung

Verbandssatzung nach SächsKomZG

Verwaltungsverband

§ 6 Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen

(2) Der Verwaltungsverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. § 124 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.



4. Weitere Ermächtigung

Verbandssatzung nach SächsKomZG

Zweckverband

§ 53 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen, wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder ein beschließender Ausschuß zuständig ist.



4. Ermächtigung und Grundsatz der Bestimmtheit

Ermächtigung zum Erlass von Satzungen

- auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung
- auf Grund einer speziellen Ermächtigung
- auf Grund einer Verpflichtung

Grundsatz der Bestimmtheit

- Regelungen müssen eindeutig sein
- nur in Ausnahmefällen Wiedergabe von Gesetzestexten
- unbestimmte Rechtsbegriffe meiden



5. Arten von Satzungen

- im eigenen Wirkungskreis
(Ermessenssatzungen, Benutzungssatzungen)
- mit gesetzlicher Verpflichtung
(Pflichtsatzungen: Haushaltsatzung, Hauptsatzung, Bekanntmachungssatzung, Bebauungspläne u.a.)
- Satzungen zum Anschluss- und Benutzerzwang
§ 14 SächsGemO (Begriffe; zulässige Verpflichtungsbereiche)



6. Geltungsbereich von Satzungen

- **sachlicher Geltungsbereich**
(rechtlicher Bereich einer Ermächtigung)
- **räumlicher Geltungsbereich**
(Gemeindegebiet, Gebiet einer Zweckvereinbarung,
Gebiet eines Zweckverbandes)
- **zeitlicher Geltungsbereich**
 - * gesetzlich bestimmter Zeitpunkt
 - * Befristung
 - * Zeitpunkt der Satzungsbestimmung
 - * Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung



7. Verfahren zum Erlass von Satzungen

- Satzungsinitiative
- Vorverfahren
- Vorberatung in Ausschüssen
- Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat

Gemeinderat ist generell zuständig

Übertragungsverbot nach § 28 Abs. 2 Nr. 4.

SächsGemO und nach § 53 Abs. 2 SächsGemO



8. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden

- **Anzeigepflicht** nach § 4 Abs. 3 SächsGemO
„nach ihrem Erlass in vollem Wortlaut anzuzeigen“
- Überprüfung auf Rechts- und Gesetzmäßigkeit
- **Prüfgegenstände:**
 - * Ermächtigung
 - * klare und eindeutige Festlegungen im Satzungstext
 - * Beschlussfassung
 - * Einhaltung von Spezialbestimmungen wie:
 - Vorverfahren
 - Mindestinhalt
 - Genehmigungsvorbehalte



8. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden

- § 111 Abs. 3 SächsGemO Wesen und Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



8. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden

- § 111 Abs. 3 SächsGemO Wesen und Inhalt der Aufsicht

(2) Die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



8. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden

- § 111 Abs. 3 SächsGemO Wesen und Inhalt der Aufsicht

(3) Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert werden.

präventive Rechtsaufsicht



9. Inhalt von Satzungen

Überschrift:

- Bezeichnung als Satzung
- Bezeichnung des Inhalts
- Name der Gemeinde

Ehrungssatzung der Stadt



9. Inhalt von Satzungen

Einleitung:

- Beschlussdatum
- Satzungsermächtigung
- Hinweis auf den Träger des Satzungsrechts

Ehrungssatzung der Stadt

Auf Grund §§ 4 I, 26 und 28 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der zur Zeit geltenden Fassung [vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358)] sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt vom 13.08.2009 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:



9. Inhalt von Satzungen

Begriffsbestimmungen:

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
2. Die Stadt kann lebenden Persönlichkeiten, die sich durch herausragende Leistungen, die dem Gemeinwohl gedient haben sowie uneigennützig und ohne Berücksichtigung von Sonderinteressen von Bevölkerungsgruppen für die Bürgerschaft wirken und dauerhafte Bedeutung besitzen, um die Stadt verdient gemacht haben, die „Ehrenurkunde der Stadt“ verleihen.
3. Eintragungen in das „Goldene Buch der Stadt“ und das „Gästebuch der Stadt“



9. Inhalt von Satzungen

Inhalt:

- klare und eindeutige Regelung
- übersichtliche Gliederung
- Wiederholung von gesetzlichen Regelungen
möglich, wenn das der Klarstellung dient

Schluss:

- Übergangsbestimmungen
- Inkrafttreten
- Aufhebung alter Vorschriften
- Ort und Datum der Ausfertigung



9. Inhalt von Satzungen

Ordnungswidrigkeiten

Ermächtigung nach § 124 SächsGemO

Ermächtigung außerhalb der SächsGemO in Fachnormen (z.B. Bebauungspläne)

- Zwangsmittel (Regelungserfordernis)
 - * Zwangsgeld (nur wenn vom Gesetzgeber ermöglicht)
 - * Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang (bedarf der gesetzlichen Ermächtigung, im eigenen Wirkungskreis nur ausnahmsweise)



10. Änderung von Satzungen:

Eine Satzung muss geändert werden, wenn

- Rechtsänderungen eingetreten sind
 - Rechtsgrundlagen, Bezüge innerhalb von Rechtsvorschriften, eigenes Ortsrecht
 - [z.B. Hauptsatzungsänderung – man kann das vermeiden, indem man dann gerade diese Bezüge nicht ändert, also mit „§ 5a“ arbeitet)
- sich Sachgründe geändert haben (z.B. Kalkulationen)
- Änderungen des Geltungsbereiches eingetreten sind
- Änderungen der zeitlichen Gültigkeit vorgesehen sind



10. Änderung von Satzungen:

Arten der Änderung

..... **Satzung zur Änderung der Satzung über**
vom

2. Änderungssatzung zur Ehrungssatzung der Stadt vom 17.12.2015

Auf Grund §§ 4 I, 26 und 28 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der zur Zeit geltenden Fassung [vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358)] sowie § 17 der Hauptsatzung der Stadt vom 13.08.2009 hat der Stadtrat die Ehrungssatzung vom 17.12.2014 in seiner Sitzung am 09.06.2016 wie folgt geändert:

.....

Die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.



10. Änderung von Satzungen:

Arten der Änderung

..... **Satzung zur Änderung der Satzung über**
vom

In der Regel sollte man wegen der Überschaubarkeit nicht mehr als zwei Änderungssatzungen zu einer Satzung machen

aber

wenn die Grundlagen gleich bleiben sollen und diese kommunalpolitisch streitbar sein könnten, ändert man nur das Nötigste!

Dann wird empfohlen:



10. Änderung von Satzungen:

Nach mehreren Änderungssatzungen

Neubekanntmachung der Ehrungssatzung der Stadt vom in der Fassung vom

Beispiel des Gesetzgebers:

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014

Auf Grund von Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841) wird nachstehend der Wortlaut der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159),
2. den am 11. Juni 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155),



10. Änderung von Satzungen:

Arten der Änderung

Neufassung heißt neue Satzung

Hier wird die neue Satzung im vollen Wortlaut beschlossen, die bisherige Satzung tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung vollständig außer Kraft



11. Ausfertigung

Die Ausfertigung erfolgt regelmäßig nach Beschlussfassung, es sei denn, es liegt ein Genehmigungsvorbehalt vor (z.B. bei Haushaltsatzung).

§ 4 Satzungen

(3) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen ...

Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlass im vollen Wortlaut anzuzeigen.



12. Öffentliche Bekanntmachung

(3) Satzungen sind durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn sie keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- + nach der Bekanntmachungssatzung
- + Einrücken ins Amtsblatt der Gemeinde .
- + Einrücken in die bestimmte Tageszeitung
- + Aushang, Hinweis auf Aushang (vgl. §§ 186 ff. BGB)
KomBekVO für Gemeinden unter 5.000 Einwohner



13. Formfehler und deren Heilung

§ 4 SächsGemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn



13. Formfehler und deren Heilung

Heilung von Formfehlern

Grundsatz:

Fehlerhafte Satzungen sind nichtig!

formelle Mängel (falsche Beschlussfassung, oder Bekanntmachung, mangelnde Ermächtigung, fehlende Genehmigung)

materielle Mängel (Kollision mit höherrangigen Normen, unklarer oder unmöglicher Inhalt, Sittenwidrigkeit)

Bei Teilfehlerhaftigkeit tritt Teilnichtigkeit ein!



13. Formfehler und deren Heilung

Form- und Verfahrensfehler führen regelmäßig zur Nichtigkeit !

aber:

nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ist nach einem Jahr der Fehler nicht mehr anfechtbar, es sei denn, eine der beschriebenen Ausnahmebestimmungen trifft zu!

Den Bürgern steht über die abstrakte oder inzidente Normenkontrolle der Rechtsschutz gegen Satzungen zu!



14. Inkrafttreten und Rückwirkung

Eine Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann auch einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Die Satzung kann auch ein „Verfallsdatum“ bestimmen.

Eine Satzung kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit Wirksamkeit erlangen, wenn

- die Satzung keine beschwerenden Bestimmungen enthält oder
- die Beschwerden den Adressanten bekannt waren!



Besonderheiten für die Hauptsatzung

**Die Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen.
Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden
mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des
Gemeinderats beschlossen.**



Besonderheiten für die Hauptsatzung

Besondere Vorschriften für die Hauptsatzung

- § 22 Quorum für Einwohnerversammlungen
- § 25 Quorum für Bürgerbegehren
- § 29/3 Zahl der Mitglieder im Rat
- § 41/1 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 43/1 Bildung beratender Ausschüsse
- § 43/3 Vorsitz in beratenden Ausschüssen
- § 45/1 Bildung eines Ältestenrates
- § 47 Bildung sonstiger Beiräte
- § 51/2 Hauptamtlichkeit der Bürgermeister in
Gemeinden von 2.000 bis 5.000 Einw.



Besonderheiten für die Hauptsatzung

Besondere Vorschriften für die Hauptsatzung

- § 51/8 Abwahlverfahren in Großstädten
- § 53/2 dauernde Erledigung bestimmter Aufgaben
- § 55/1 Zahl der Beigeordneten
- § 64/2 Gleichstellungsbeauftragte
- § 65/1 +
- § 66/2 Einführung der Ortschaftsverfassung
- § 67/2 Übertragung weiterer Aufgaben auf den Ortschaftsrat



Besonderheiten für die Hauptsatzung

Besondere Vorschriften für die Hauptsatzung

- § 69/2 Möglichkeit der Durchführung von
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf
Ortschaftsebene
- § 70 Bildung von Stadtbezirken
- § 71/1 Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte



Übungsvorschläge:

Prüfen Sie die Zulässigkeit einer Satzung und entwerfen Sie eine Gliederung und benennen Sie die Grundinhalte einer

Satzung über die Reinigung der Gehwege und die Streupflicht in der Gemeinde Elbstein

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage Elbstein

Satzung zur Benutzung einer Gemeindestraße

Satzung über die Verleihung eines Kritikerpreises



Muster-Hauptsatzung des SSG

Sachsenlandkurier 2/2014

Muster-Geschäftsordnung des SSG

Sachsenlandkurier 2/2014



Zusammenfassung

Satzungsrecht ist örtlich-materielle Rechtsetzung

Satzungsrecht ist Exekutivrecht

Die Gemeinden sind an Recht und Gesetz gebunden

Satzungsrecht ist örtliches Gestaltungsrecht

Satzungen sind ein Mittel der Rechtsordnung innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 GG sowie Artikel 82 Abs. 2 SächsVerf



Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit!

